BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 17. Juni 2021

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0714/17 - 3.2.08

Anmeldenummer: 09743840.2

Veröffentlichungsnummer: 2373907

IPC: F16F15/134, F16F15/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

DÄMPFUNGSEINRICHTUNG MIT FLIEHKRAFTPENDEL

Patentinhaberin:

Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Einsprechende:

Valeo Embrayages

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54, 56 EPÜ R. 103(1)(a)

Schlagwort:

Neuheit - (ja) Erfinderische Tätigkeit - (ja) Rückzahlung der Beschwerdegebühr - (nein)

Zitierte Entscheidungen:

G 0002/10

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

Boards of Appeal of the European Patent Office Richard-Reitzner-Allee 8 85540 Haar GERMANY

Tel. +49 (0)89 2399-0 Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0714/17 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08 vom 17. Juni 2021

Beschwerdeführerin: Valeo Embrayages

(Einsprechende)

Propriété Intellectuelle
81 Avenue Roger Dumoulin

81 Avenue Roger Dumoulin 80009 AMIENS CEDEX 2 (FR)

Vertreter: Valeo Embrayages

Service Propriété Intellectuelle

14 avenue des Béguines

95892 Cergy Pontoise Cedex (FR)

Beschwerdegegnerin: Schaeffler Technologies AG & Co. KG

(Patentinhaberin) Industriestrasse 1-3

91074 Herzogenaurach (DE)

Vertreter: DTS Patent- und Rechtsanwälte

Schnekenbühl und Partner mbB

Marstallstrasse 8 80539 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 16. Januar 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2373907 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: C. Vetter

P. Schmitz

- 1 - T 0714/17

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, den Einspruch gegen das Streitpatent zurückzuweisen.
- II. Die Einspruchsabteilung hatte entschieden, dass der Gegenstand der Ansprüche in der erteilten Fassung neu und erfinderisch sei.
- III. Es fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, die als Videokonferenz durchgeführt wurde.
- IV. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents. Weiterhin beantragte sie die Rückerstattung der Beschwerdegebühr wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels.
 - Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.
- V. Anspruch 1 des einzigen Antrags der Beschwerdegegnerin (Patent wie erteilt) lautet wie folgt:
 - "1. Dämpfungseinrichtung (1) mit zwei entgegen der Wirkung zumindest eines in einem radial außen angeordneten Ringraum (15) untergebrachten Energiespeichers (12) begrenzt gegeneinander verdrehbaren und aufeinander gelagerten Schwungmassen (27, 28) und einem einer Schwungmasse (28) wirksam zugeordneten Fliehkraftpendel (3) mit mehreren über den Umfang verteilten Pendelmassen (4), dadurch gekennzeichnet, dass die Pendelmassen (4) radial innerhalb und innerhalb des axialen Bauraums des

- 2 - T 0714/17

Ringraums (15) radial außen begrenzt verschwenkbar an einem mit der Schwungmasse (28) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil (8) mittels Wälzkörpern (6) abgestützt sind."

Folgende Merkmalsgliederung des Anspruchs 1 liegt den unten stehenden Ausführungen zugrunde:

- [1] Dämpfungseinrichtung (1) mit
- [2] zwei Schwungmassen (27, 28),
 - [2.1] die aufeinander gelagert sind und
 - [2.2] die begrenzt gegeneinander verdrehbar sind,
 - [2.3] und zwar entgegen der Wirkung zumindest eines Energiespeichers (12),
 - [2.4] der in einem radial außen angeordneten
 Ringraum (15) untergebracht ist,

und

- [3] einem Fliehkraftpendel (3),
 - [3.1] das einer Schwungmasse (28) wirksam zugeordnet ist und
- [3.2] mehrere über den Umfang verteilte
 Pendelmassen (4) aufweist,
 wobei
- [4] die Pendelmassen (4) mittels Wälzkörpern (6)
 - [4.1] radial innerhalb [des Ringraums],
- [4.2] innerhalb des axialen Bauraums des Ringraums abgestützt sind;
- dabei sind die Pendelmassen (4) mittels der Wälzkörper
 - [4.3] radial außen
 - [4.4] begrenzt verschwenkbar
- [4.5] an einem mit der Schwungmasse (28) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil (8) abgestützt.

- 3 - T 0714/17

VI. In der vorliegenden Entscheidung wird auf folgende Dokumente Bezug genommen:

D1 DE 196 09 553

D2 DE 102 24 874 A1

D3 DE 10 2004 011 830 A1

D7 DE 196 54 894 B4

VII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Neuheit

Die Entgegenhaltung D3 offenbare sämtliche Merkmale des Anspruchs 1, sodass dieser nicht neu sei.

Erfinderische Tätigkeit

Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei ausgehend von D1, D2, D3 oder D7 für den Fachmann nahegelegt gewesen.

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr entspreche wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit, da die angefochtene Entscheidung auf Gründen basiere, zu denen sich die Einsprechende (Beschwerdeführerin) nicht habe äußern können, sodass ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei.

- 4 - T 0714/17

VIII. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Neuheit

Die Entgegenhaltung D3 offenbare nicht die Merkmale [4.1] und [4.3], sodass der Gegenstand des Anspruchs 1 neu gegenüber D3 sei.

Erfinderische Tätigkeit

Der Fachmann habe keine Veranlassung gehabt, ausgehend von D1, D2, D3 oder D7 die darin jeweils offenbarte Dämpfungseinrichtung derart umzugestalten, dass er zu einer Dämpfungseinrichtung gemäß Anspruch 1 des Streitpatents gelangt.

- 5 - T 0714/17

Entscheidungsgründe

- 1. Neuheit
- 1.1 Die Entgegenhaltung D3 offenbart in den Absätzen [0019]-[0024] und den Figuren 1-3 unstreitig eine (Bezugnahmen in runden Klammern beziehen sich auf D3)
 - [1] Dämpfungseinrichtung mit
 - [2] zwei Schwungmassen (3, 4),
 - [2.1] die aufeinander gelagert sind und
 - [2.2] die begrenzt gegeneinander verdrehbar sind
 - [2.3] und zwar entgegen der Wirkung zumindest eines Energiespeichers (11),
 - [2.4] der in einem radial außen angeordneten Ringraum untergebracht ist,

und

- [3] einem Fliehkraftpendel,
 - [3.1] das einer Schwungmasse (3) wirksam zugeordnet ist und
 - [3.2] mehrere über den Umfang verteilte Pendelmassen (34) aufweist,

wobei

- [4] die Pendelmassen (34) mittels Wälzkörpern (30)
 - [4.3] radial außen
 - [4.4] begrenzt verschwenkbar
- [4.5] an einem mit der Schwungmasse (3) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil (28) abgestützt sind.
- 1.2 Hinsichtlich des Merkmals [4.1] enthält die D3 zum einen in Absatz [0004] und Anspruch 1 eine allgemeine Offenbarung, die es offen lässt, wo in Bezug auf den Ringraum die Abstützung der Pendelmassen erfolgt. Zum anderen offenbart die D3 in Absatz [0010] und Anspruch

- 6 - T 0714/17

7 (siehe auch Figur 3) eine bevorzugte Ausführungsform, in der die Abstützung der Pendelmassen (34) radial außerhalb des Ringraums erfolgt.

- Die Beschwerdeführerin argumentierte mit Verweis auf die Entscheidung G 2/10, dass die einzig andere mögliche Alternative zu der in Absatz [0010] und Anspruch 7 offenbarten bevorzugten Ausführungsform darin bestehe, dass sich die Pendelmassen radial innerhalb des Ringraums befinden. Es handle sich folglich um eine binäre Wahl, wobei die andere, nicht ausdrücklich in D3 beschriebene Alternative als von D3 offenbart angesehen werden sollte.
- Die von der Beschwerdeführerin zitierte Entscheidung G 2/10 befasst sich im Allgemeinen mit der Frage der Zulässigkeit von Disclaimern unter Artikel 123 (2) EPÜ. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, welcher Offenbarungsgehalt einer Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung zuzuschreiben ist. Die hierzu aufgestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für die Frage, welcher Offenbarungsgehalt einem Dokument des Standes der Technik zuzuschreiben ist, da das europäische Patentsystem in sich geschlossen sein muss und für die Zwecke der Artikel 54, 87 und 123 EPÜ dasselbe Offenbarungskonzept zugrunde zu legen ist (vgl. Punkt 4.6 der Entscheidungsgründe).

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin bemühten logischen Schlussfolgerungen stellt die Entscheidung unter Punkt 4.5.3 der Entscheidungsgründe fest:

"Es gelten auch keine sogenannten Gesetze der Logik, wonach bei einer Anmeldung, die eine allgemeine Lehre und spezifische Ausführungsformen, Gruppen solcher Ausführungsformen oder Bereiche offenbart, implizit - 7 - T 0714/17

auch potenzielle Ausführungsformen oder Zwischenverallgemeinerungen, die unter die allgemeine Lehre fallen (aber nicht als solche in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung offenbart sind) zwangsläufig mit offenbart würden."

Potenzielle, aber nicht als solche im Dokument offenbarte Ausführungsformen (wie im vorliegenden Fall die Abstützung der Pendelmassen radial *innerhalb* des Ringraums), die unter die allgemeine Lehre fallen (im vorliegenden Fall die des Absatzes [0004] und des Anspruchs 1), sind also nicht zwangsläufig mit offenbart.

Tatsächlich erforderlich ist dagegen eine Beurteilung aller technischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls (vgl. Punkt 4.5.4 der Entscheidungsgründe).

1.5 Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der D3 um die Offenbarung einer Dämpfungseinrichtung in Form eines Zweimassenschwungrads. Ein solches Zweimassenschwungrad weist eine Vielzahl von Komponenten auf, die miteinander in Wirkbeziehung stehen. Im Allgemeinen sind dabei zwei Schwungmassen entgegen dem Widerstand von Energiespeichern relativ zueinander verdrehbar gelagert, um eine Antriebsleistung einer Brennkraftmaschine über eine Primärschwungmasse, die Energiespeicher und eine Sekundärschwungmasse an eine Eingangswelle eines Getriebes zu leiten.

Bei der konkret in den Abätzen [0010] sowie [0019][0024] und den Figuren 1-3 offenbarten Ausführungsform
ist die Primärschwungmasse 3 an einer Antriebswelle 2
einer Brennkraftmaschine befestigt und auf einer
Lagerung 8 gelagert, und greift antriebsseitig mittels
eines Beaufschlagungsbereichs 15 die Energiespeicher 11

- 8 - T 0714/17

ein, die in einem Ringraum untergebracht sind.

Abtriebsseitig wirken die Energiespeicher 11 auf
Beaufschlagungsbereiche 14 und 16 der Sekundärschwungmasse 4, welche ebenfalls auf der Lagerung 8
gelagert ist. Radial außerhalb des Ringraums sind
Pendelmassen 34-38 auf Wälzkörperführungsschalen 28
abgestützt. Der Bereich radial innerhalb des Ringraums
ist durch weitere Bauteile belegt, wie beispielsweise
das flanschartige Beaufschlagungsteil 20, das sich von
der Lagerung 8 radial nach außen erstreckt und die
Energiespeicher 11 eingreift, sowie die Lagerung und
Befestigung der Schwungmassen, insbesondere der
Schwungmasse 3 mittels Schrauben durch Bohrungen 9, an
der Antriebswelle 2 (D3, Absätze [0020], [0021]; Figur
3).

Bei der von der Beschwerdeführerin angedachten alternativen Relativposition zwischen Pendelmassen und Ringraum wären daher nicht nur die Positionen, sondern auch die wirksamen Kopplungen einer Mehrzahl von Bauteilen betroffen. Sie würde also die Umgestaltung der gesamten Dämpfungseinrichtung mit sich bringen, wozu die D3 keinerlei Angaben macht. Deshalb ist auszuschließen, dass der Fachmann der D3 eine Dämpfungseinrichtung unmittelbar und eindeutig entnehmen kann, bei der die Pendelmassen radial innerhalb des Ringraums angeordnet sind.

- 1.6 Die D3 offenbart also zumindest nicht das Merkmal, wonach
 - [4.1] die Pendelmassen (34) radial innerhalb des Ringraums abgestützt sind.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist folglich neu (Artikel 54 EPÜ).

- 9 - T 0714/17

- 2. Erfinderische Tätigkeit
- 2.1 Erfinderische Tätigkeit ausgehend von D3
- 2.1.1 Die in der Entgegenhaltung D3 offenbarte Dämpfungseinrichtung kann als nächstliegender Stand der Technik für den Gegenstand des Anspruchs 1 betrachtet werden.
- 2.1.2 Ein aus dem Unterscheidungsmerkmal [4.1] resultierender technischer Effekt ist nicht ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin formulierte demgemäß die objektive technische Aufgabe, die Federn und Pendelmassen innerhalb der Dämpfungseinrichtung der D3 anders zu positionieren. Diese Aufgabenformulierung überzeugt jedoch nicht, da sie bereits Lösungselemente enthält, indem sie die Bauteile benennt, die anders angeordnet werden sollen. Die objektive technische Aufgabe ist vielmehr darin zu sehen, eine ein Fliehkraftpendel umfassende Dämpfungseinrichtung mit alternativem Aufbau bereitzustellen.

2.1.3 Die Beschwerdeführerin argumentierte zunächst mit Verweis auf D3, dass diese nur beispielhaft vorsehe, dass sich die Pendelmassen radial außerhalb der Federn bzw. des Ringraums befinden. Da der optionale Charakter dieses Merkmals in D3 klar erläutert sei, hätte der Fachmann im Bestreben, die Aufgabe zu lösen, die radiale Positionierung der Pendelmassen und der Federn offensichtlich umgekehrt, um einen alternativen Aufbau der Vorrichtung zu erhalten.

Wie oben unter Punkt 1.5 dargelegt, ist in der Dämpfungseinrichtung der D3 der Bauraum radial innerhalb des Ringraums durch weitere Bauteile belegt, die wirksam miteinander gekoppelt sind. Der Fachmann hätte daher für den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen alternativen Aufbau die Dämpfungseinrichtung der D3 grundlegend umgestalten müssen, wozu ihm die Veranlassung fehlte.

2.1.4 Gleiches gilt im Lichte der Entgegenhaltungen D2 oder D7, die ebenfalls von der Beschwerdeführerin herangezogen wurden. Beide Dokumente lehren eine ein Fliehkraftpendel umfassende Dämpfungseinrichtung mit alternativem Aufbau, bei der die Abstützung der Pendelmassen radial innerhalb des Ringraums erfolgt. Jedoch hätte die Anwendung der jeweiligen Lehre der D2 oder D7 auf die Dämpfungseinrichtung der D3 aus denselben Gründen die grundlegende Umgestaltung der Dämpfungseinrichtung erfordert, wozu dem Fachmann die Veranlassung fehlte.

Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin lässt sich eine Veranlassung auch nicht aus den Absätzen [0029] und [0030] der D2 herleiten, wonach die Pendelmassen sowohl radial innerhalb als auch radial außerhalb der Energiespeicher angeordnet werden können. Dieser Hinweis gilt für die in D2 gezeigte Ausgestaltung, bei der die Pendelmassen 19 mittels darin befindlicher Vertiefungen oder Ausnehmungen 25 an den Wälzkörpern 23 abgestützt sind (D2, Absatz [0031]; Figuren 1-3). Dies lässt sich jedoch aus den genannten Gründen (siehe obigen Punkt 1.5) nicht ohne Weiteres auf die Ausgestaltung der D3 übertragen, bei der die Abstützung der Pendelmassen 34-38 radial außerhalb des Ringraums auf Wälzkörperführungsschalen 28 erfolgt, und bei der der Bereich radial innerhalb des Ringraums durch andere Bauteile belegt ist, die wirksam miteinander gekoppelt sind.

- 11 - T 0714/17

- 2.1.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit ausgehend von D3 (Artikel 56 $\mathrm{EP\ddot{U}}$).
- 2.2 Erfinderische Tätigkeit ausgehend von D2
- 2.2.1 Auch die in der Entgegenhaltung D2 offenbarte Dämpfungseinrichtung kann als nächstliegender Stand der Technik für den Gegenstand des Anspruchs 1 betrachtet werden.
- 2.2.2 Die D2 offenbart in den Absätzen [0018], [0019] und [0027] und in den Figuren 1-4 eine (Bezugnahmen in runden Klammern beziehen sich auf D2)
 - [1] Dämpfungseinrichtung (1) mit
 - [2] zwei Schwungmassen (3, 4),
 - [2.1] die aufeinander gelagert sind und
 - [2.2] die begrenzt gegeneinander verdrehbar sind
 - [2.3] und zwar entgegen der Wirkung zumindest eines Energiespeichers (10),
 - [2.4] der in einem radial außen angeordneten
 Ringraum (11) untergebracht ist,

und

- [3] einem Fliehkraftpendel (18),
 - [3.1] das einer Schwungmasse (4) wirksam zugeordnet ist und
 - [3.2] mehrere über den Umfang verteilte Pendelmassen (19) aufweist.
- 2.2.3 Die D2 offenbart ferner in den Absätzen [0029] und [0031] und in den Figuren 1-4, dass
 - [4] die Pendelmassen (19) mittels Wälzkörpern (23) abgestützt sind, und zwar
 - [4.1] radial innerhalb [des Ringraums],

- 12 - T 0714/17

- [4.2] innerhalb des axialen Bauraums des Ringraums
- [4.4] begrenzt verschwenkbar
- [4.5] an einem mit der Schwungmasse (4) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil (Ausnehmung 22/25 im scheibenartigen Bauteil (Pendelflansch) 15, verbunden mit der Schwungmasse über Nietverbindungen 16).
- 2.2.4 Die D2 offenbart unstreitig nicht das Merkmal, wonach
 - [4.3] die Pendelmassen (19) radial außen abgestützt sind.

Stattdessen erfolgt in der D2 die Abstützung in Vertiefungen beziehungsweise Ausnehmungen 22/25 der Pendelmassen 19 (siehe Absatz [0031]; Figuren 1-3).

2.2.5 Die Beschwerdeführerin argumentierte, in einer ersten Argumentationslinie, dass dieses Unterscheidungsmerkmal [4.3] die Herstellung der Dämpfungseinrichtung vereinfachen würde. Die objektive technische Aufgabe bestehe mithin darin, die Dämpfungseinrichtung mit Fliehkraftpendel gemäß der D2 zu modifizieren, um ihre Herstellung zu vereinfachen. Da die D3 diese Aufgabe in den Absätzen [0002] und [0003] aufgreife und als Lösung lehre, die Pendelmassen radial außen abzustützen, sei dem Fachmann der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nahegelegt worden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Aufgabenformulierung der Beschwerdeführerin zutreffend ist,
oder ob - mangels eines Belegs für die vereinfachte
Herstellbarkeit - die objektive technische Aufgabe in
der Bereitstellung einer alternativen Dämpfungseinrichtung liegt. In beiden Fällen steht der weiteren
Argumentation der Beschwerdeführerin nämlich entgegen,

- 13 - T 0714/17

dass die Dämpfungseinrichtung der D2 nicht ohne Weiteres so modifiziert werden kann, dass die Pendelmassen 19 radial außen abgestützt werden könnten. Zu einer wirksamen Abstützung radial außen bedarf es zumindest einer den Pendelmassen 19 gegengeordneten Auflagefläche für die Wälzkörper - wie beispielsweise der äußeren Wälzkörperführungsschalen 28 in D3. Der Fachmann müsste daher, wenn er die Lehre der D3 auf die Dämpfungseinrichtung der D2 übertragen wollte, letztere umgestalten, um eine solche Auflagefläche bereitzustellen.

An diesem Punkt ist aber nicht ersichtlich, warum der Fachmann versuchen sollte, die Auflagefläche in einem Bereich radial innerhalb des Ringraums zu erzeugen. Dieser Bereich ist nämlich durch das scheibenartige Bauteil 15 belegt, welches die Beaufschlagungsbereiche bzw. Arme 14 für die Energiespeicher 10 trägt (D2, Absätze [0021]-[0023]; Figuren 1-4) und daher nicht einfach weggelassen oder versetzt werden könnte. Wenn also der Fachmann überhaupt Veranlassung gehabt hätte, die Dämpfungseinrichtung der D2 gemäß der Lehre der D3 umzugestalten, so hätte er auch das Konzept der D3, die Pendelmassen mittels Wälzkörpern radial außerhalb des Ringraums abzustützen, mit übernommen. Im Ergebnis wäre er damit nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangt.

2.2.6 In einer zweiten, entgegengesetzten Argumentationslinie trug die Beschwerdeführerin vor, dass das Unterscheidungsmerkmal [4.3] keine Vereinfachung bewirke. Vielmehr handle es sich bei der streitpatentgemäßen Ausgestaltung der Dämpfungseinrichtung um eine Verschlechterung, da diese fragiler sei. Eine Verschlechterung könne jedoch keine erfinderische Tätigkeit begründen.

- 14 - T 0714/17

Bei der Frage, ob eine Erfindung eine Verbesserung oder Verschlechterung des Standes der Technik bewirkt, handelt es sich um eine Hilfserwägung (Beweisanzeichen) für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit. Eine Hilfserwägung kann aber nicht die technischfachmännische Bewertung der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik ersetzen. Entscheidend bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit ist letztlich, ob sich die beanspruchte Erfindung für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergab. Dies ist vorliegend ausgehend von D2, wie vorstehend ausgeführt, nicht der Fall.

- 2.2.7 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht folglich auch auf einer erfinderischen Tätigkeit ausgehend von D2 (Artikel 56 EPÜ).
- 2.3 Erfinderische Tätigkeit ausgehend von D1
- 2.3.1 Auch die in der Entgegenhaltung D1 offenbarte Dämpfungseinrichtung kann als nächstliegender Stand der Technik für den Gegenstand des Anspruchs 1 betrachtet werden.
- 2.3.2 Die D1 offenbart insbesondere auf den Seiten 13-14 und in den Figuren 1-3 eine (Bezugnahmen in runden Klammern beziehen sich auf D1)
 - [1] Dämpfungseinrichtung mit
 - [2] zwei Schwungmassen (3, 13),
 - [2.1] die aufeinander gelagert sind und
 - [2.2] die begrenzt gegeneinander verdrehbar sind
 - [2.3] und zwar entgegen der Wirkung zumindest eines Energiespeichers (7),
 - [2.4] der in einem radial außen angeordneten Ringraum untergebracht ist,

- 15 - T 0714/17

und

- [3] einem Fliehkraftpendel (22),
 - [3.1] das einer Schwungmasse (13) wirksam zugeordnet ist und
 - [3.2] mehrere über den Umfang verteilte Pendelmassen (100) aufweist, wobei
- [4] die Pendelmassen (100) mittels Wälzkörpern (108) abgestützt sind, und zwar
 - [4.1] radial innerhalb [des Ringraums],
 - [4.4] begrenzt verschwenkbar
 - [4.5] an einem mit der Schwungmasse (13) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil (104)
- 2.3.3 Die D1 offenbart unstreitig zumindest nicht, dass
 - [4.3] die Pendelmassen (100) radial außen abgestützt sind.

Stattdessen erfolgt in der D1 die Abstützung in Führungen 105 der Pendelmassen 100 (siehe Figuren 1 und 2).

- 2.3.4 Bezüglich der auf diesem Unterscheidungsmerkmal beruhenden Aufgabenformulierung und deren Lösung gelten obige Ausführungen ausgehend von D2 analog (siehe Punkt 2.2.5). Wenn der Fachmann überhaupt Veranlassung gehabt hätte, die Dämpfungseinrichtung der D1 gemäß der Lehre der D3 umzugestalten, so hätte er auch das Konzept der D3, die Pendelmassen mittels Wälzkörpern radial außerhalb des Ringraums abzustützen, mit übernommen. Im Ergebnis wäre er damit nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangt.
- 2.3.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher auch auf einer erfinderischen Tätigkeit ausgehend von D1 (Artikel 56 EPÜ).

- 16 - T 0714/17

- 2.4 Erfinderische Tätigkeit ausgehend von D7
- 2.4.1 Die Entgegenhaltung D7 nimmt die Priorität der D1 in Anspruch und offenbart insbesondere in den Absätzen [0019] und [0021] und in Figur 1 eine (Bezugnahmen in runden Klammern beziehen sich auf D7)
 - [M1] Dämpfungseinrichtung mit
 - [M2] zwei Schwungmassen (3, 13),
 - [M2.1] die aufeinander gelagert sind und
 - [M2.2] die begrenzt gegeneinander verdrehbar sind
 - [M2.3] und zwar entgegen der Wirkung zumindest eines Energiespeichers (7),
 - [M2.4] der in einem radial außen angeordneten Ringraum untergebracht ist,

und

- [M3] einem Fliehkraftpendel,
 - [M3.1] das einer Schwungmasse (13) wirksam zugeordnet ist und
 - [M3.2] mehrere über den Umfang verteilte Pendelmassen (22) aufweist.
- 2.4.2 Die D7 offenbart jedenfalls nicht, dass
 - [M4] die Pendelmassen (22) mittels Wälzkörpern abgestützt sind, und zwar
 - [M4.1] radial innerhalb [des Ringraums],
 - [M4.3] radial außen
 - [M4.4] begrenzt verschwenkbar
 - [M4.5] an einem mit der Schwungmasse (13) wirksam verbundenen Aufnahmeprofil.

Stattdessen lässt es die D7 ausdrücklich offen, wie die Pendelmassen 22 zu integrieren sind (D7, Absatz [0021]).

- 17 - T 0714/17

- 2.4.3 Der Offenbarungsgehalt der D7 geht folglich nicht über den der D1 hinaus, sodass obige Ausführungen unter Punkt 2.3 analog gelten.
- 2.4.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht also auch auf einer erfinderischen Tätigkeit ausgehend von D7 (Artikel 56 EPÜ).
- 3. Rückzahlung der Beschwerdegebühr
- 3.1 Die Beschwerdeführerin beantragte die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege, da die angefochtene Entscheidung auf Gründen basiere, zu denen sie sich nicht habe äußern können, sodass ihr rechtliches Gehör verletzt worden sei.
- Nach Regel 103 (1) a) EPÜ wird die Beschwerdegebühr wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels nur dann zurückgezahlt, wenn der Beschwerde stattgegeben wird.

 Da die vorliegende Beschwerde nach dem oben Gesagten zurückzuweisen ist, kommt die Rückzahlung der Beschwerdegebühr schon deshalb nicht in Betracht.

 Darüber hinaus vermag die Kammer, wie in ihrem Bescheid ausführlich dargelegt, keinen Verfahrensfehler zu erkennen.

- 18 - T 0714/17

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt